

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/1989	Beamtenversorgung	FM	6.	17/2354	Gnadensachen	JuM
2.	17/1060	Verkehr	VM	7.	17/522	Schulwesen	KM
3.	17/1941	Umweltschutz	UM	8.	17/1748	Schulwesen	KM
4.	16/2019	Forstwesen	MLR	9.	17/1912	Soziale Grundsicherung	SM
5.	17/1930	Schulwesen	KM	10.	17/2278	Gnadensachen	JuM

1. Petition 17/1989 betr. Zahlung von Halbwaisenrente, Freiwilligendienst

Die Petentin begehrt die Gewährung von Waisengeld während ihres Bundesfreiwilligendienstes.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die 2004 geborene Petentin hat seit dem 1. Juli 2012 Anspruch auf Waisengeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamTVGBW) aus dem Recht ihrer verstorbenen Mutter. Diese war Beamtin des Landes Baden-Württemberg und verstarb im Juni 2012.

Vor Beendigung ihres 18. Lebensjahrs beantragte die Petentin am 6. März 2022 beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) die Weitergewährung des Waisengelds. Gemäß ihrem Antrag befand sich die Petentin zu diesem Zeitpunkt in einer Schulausbildung und ab dem 1. August 2022 in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten liegt. Vertreten durch ihren Vater übersandte die Petentin mit Schreiben vom 26. August 2022 dem LBV ihre Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland über die Ableistung eines Freiwilligendienstes auf der Grundlage des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) im Zeitraum vom 1. September 2022 bis 31. August 2023, verbunden mit der Bitte um Mitteilung, ob der Anspruch auf Waisengeld in dieser Zeit besteht. Das Waisengeld wurde daraufhin weiterhin gezahlt. Eine gesonderte Mitteilung seitens des LBV erging nicht.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2023 wandte sich die Petentin erneut an das LBV und teilte im Rahmen einer versorgungsrechtlichen Anfrage unter anderem mit, ihren Bundesfreiwilligendienst zu einem früheren Zeitpunkt beenden zu wollen. Aufgrund dieser Mitteilung wurde der Sachverhalt vom LBV erneut überprüft und der Petentin im Anhörungsschreiben vom 13. März 2023 mitgeteilt, dass während des Bundesfreiwilligendienstes kein Anspruch auf Zahlung von Waisengeld bestehe, die laufende Zahlung zum 1. April 2023 daher eingestellt und das für die Zeit vom 1. September 2022 bis 31. März 2023 gezahlte Waisengeld in Höhe von 1 621,73 Euro sowie die im Januar 2023 ausbezahlte Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro zurückgefordert werde.

Infolge des Anhörungsschreibens meldete sich die Petentin, vertreten durch ihren Vater, telefonisch beim LBV und bat um Prüfung, ob auf die Rückforderung nicht verzichtet werden könne. Dem Vater der Petentin wurde vom LBV telefonisch mitgeteilt, dass im Rahmen der vom LBV noch zu treffenden Billigkeitsentscheidung der Rückforderungsbetrag des Waisengelds um 30 Prozent gemindert werde, die Energiepreispauschale jedoch in voller Höhe zurückzuzahlen sei.

Die Petentin trägt vor, dass an der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung des LBV keine Zweifel bestünden, bittet jedoch um Prüfung, ob das Landesbeamtenversorgungsgesetz nicht geändert werden sollte, da die Differenzierung in Bezug auf andere Freiwilligendienste,

bei deren Ableistung Waisengeld gewährt wird, nicht nachvollziehbar sei. Ferner bittet die Petentin um Prüfung, ob die Weiterzahlung (einzelfallbezogen) nicht ermöglicht oder zumindest auf die Rückzahlung nicht komplett verzichtet werden könne.

Das Ministerium für Finanzen, das zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, hat Folgendes mitgeteilt:

Waisengeld werde als Bestandteil der Hinterbliebenenversorgung (§ 30 LBeamTVGBW) grundsätzlich Kindern von verstorbenen Beamtinnen und Beamten gewährt (§ 37 Absatz 1 LBeamTVGBW). Der Anspruch auf Waisengeld entstehe mit Ablauf des Sterbemonats und erlischt spätestens mit Ende des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LBeamTVGBW). Nach Vollendung des 18. Lebensjahrs werde das Waisengeld jedoch auf Antrag weiter gewährt, solange die in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b und d, Nummer 3 und Absatz 5 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesbeamtenversorgungsgesetzes geltenden Fassung genannten Voraussetzungen gegeben sind (§ 42 Absatz 2 Satz 1 LBeamTVGBW). Das Landesbeamtenversorgungsgesetz trat am 1. Januar 2011 in Kraft. In der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStG (vom 23. Juli 2009 – EStG a. F.) war der Bundesfreiwilligendienst nicht genannt, sondern wurde erst mit dem Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 7. Dezember 2011 mit Wirkung zum 14. Dezember 2011 in die Regelung des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG aufgenommen.

Waisen, welche am 1. Dezember 2022 Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung haben, erhalten zudem eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro (§§ 1 und 2 des Gesetzes über eine einmalige Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Alters- und Hinterbliebenengeldempfängerinnen und -empfänger).

Nach der gesetzlichen Regelung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes habe die Petentin während ihres Bundesfreiwilligendienstes keinen Anspruch auf Gewährung von Waisengeld und folglich auch nicht auf die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale. Soweit Leistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz gesetzlich nicht vorgesehen sind, verbiete sich wegen der strengen Gesetzesbindung eine über die gesetzliche Regelung hinausgehende Gewährung (§ 2 Absatz 1 und 2 LBeamTVGBW). Eine einzelfallbezogene Weiterzahlung zugunsten der Petentin sei nicht möglich.

Die Nichtberücksichtigung von Bundesfreiwilligendiensten, als Voraussetzung für die antragsbedingte Weitergewährung von Waisengeld, entspreche dem erkennbaren Willen des Landesgesetzgebers. Die Weitergewährung von Waisengeld nach Vollendung des 18. Lebensjahrs sei die Ausnahme zum grundsätzlich erloschenen Anspruch. Die Bestimmung der Ausnah-

metatbestände obliege dem gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum. Mit dem statischen Verweis in § 42 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW auf die am 1. Januar 2011 maßgebliche Fassung des § 32 EStG habe sich der baden-württembergische Landesgesetzgeber bewusst von einer nachträglichen Ausweitung der steuerlichen Vorschriften und damit einer Bestimmung der Ausnahmetatbestände durch den Bundesgesetzgeber abgekoppelt. Eine Erweiterung der Ausnahmetatbestände um den Bundesfreiwilligendienst im Landesbeamtenversorgungsgesetz sei nach der auch seitens der Petentin zitierten obergerichtlichen Verwaltungsgerichtsrechtsprechung verfassungs- und europarechtlich nicht zwingend geboten. Das Ministerium für Finanzen plane gleichwohl eine Rechtsänderung in die Wege zu leiten, das Landesbeamtenversorgungsgesetz so zu ändern, dass Waisengeld auch bei Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes auf Antrag weiterhin gewährt wird.

Die Rückforderung von überzahltem Waisengeld regle § 5 LBeamtVGBW. Danach habe die Waise ohne Rechtsgrund erhaltenes Waisengeld nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten (§ 5 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW). Für die Rückforderung einer zu Unrecht erhaltenen Energiepreispauschale gelte § 5 LBeamtVGBW entsprechend (§ 2 Absatz 6 Satz 3 2. Halbsatz des Gesetzes über eine einmalige Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Alters- und Hinterbliebenengeldempfängerinnen und -empfänger).

Von der Rückforderung könne aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der für das Versorgungsrecht oder für das Alters- oder Hinterbliebenengeld zuständigen obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden (§ 5 Absatz 2 Satz 3 LBeamtVGBW). Mit dieser Regelung solle eine dem Einzelfall gerecht werdende, für die Behörde zumutbare und für die bereicherte Person tragbare Lösung ermöglicht werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seien bei der Billigkeitsprüfung die jeweiligen Verursachungsbeiträge für die Überzahlung zu berücksichtigen. Auch in Fällen, in denen der Grund für die Überzahlung überwiegend in behördlicher Verantwortung liege, sei es demnach regelmäßig angemessen, von der Rückforderung in der Größenordnung von 30 Prozent abzusehen. Dem entspreche die vom LBV angekündigte Minderung der Rückforderungssumme. Bei der noch vorzunehmenden Billigkeitsentscheidung sei seitens des LBV jedoch auch die Rückforderung der Energiepreispauschale entsprechend mindernd zu berücksichtigen.

Eine Rückforderung wäre dann komplett ausgeschlossen, wenn sich die Petentin gegenüber dem LBV auf Entreicherung berufen könne. Eine Entreicherung liege nach der ständigen Rechtsprechung dann vor, wenn der Vermögensvorteil (hier aus dem gewährten Waisengeld) bei der Petentin nicht mehr vorhanden sei.

Bewertung:

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. September 2023 über die Petition beraten.

Der Ausschuss äußerte Verständnis für das Anliegen der Petentin und beschloss einstimmig, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit der Maßgabe, auf die Rückzahlung zu verzichten und den Bundesfreiwilligendienst bei der nächsten gesetzlichen Änderung zu berücksichtigen.

Die in der Sitzung anwesende Vertreterin des Ministeriums für Finanzen teilte mit, ein Schreiben der Petentin, in dem diese sich auf Entreicherung berufe, sei bereits beim LBV eingegangen. Dies führe im Ergebnis dazu, dass von der Petentin nichts zurückgefordert wird. Die Vertreterin des Ministeriums für Finanzen teilte weiter mit, dass geplant sei, bei der nächsten gesetzlichen Änderung auch den Bundesfreiwilligendienst aufzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe überwiesen, auf die Rückzahlung zu verzichten und den Bundesfreiwilligendienst bei der nächsten gesetzlichen Änderung zu berücksichtigen.

Berichterstatter: Gehring

2. Petition 17/1060 betr. Gleichstellung von Menschen mit Hand- und Gehbeeinträchtigungen im öffentlichen Personennahverkehr

Die Petentin wendet sich wegen der Herstellung der Gleichberechtigung von Menschen mit einer Hand- und Gehbehinderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) an den Petitionsausschuss.

Die Petentin hat einen Handgelenksschaden und trägt deshalb zur Stabilisierung eine Orthese (Handgelenksschiene). In einem voll besetzten Bus konnte sie nicht auf einem der ausgewiesenen Behindertensitzplätze sitzen, der ihrer Meinung nach nur für Gehbehinderte verfügbar ist. Sie fühlt sich unsicher, da sie sich beim Bremsen wegen ihrer Beeinträchtigung an der Hand nicht abfangen kann. Deshalb möchte sie mittels dieser Petition eine Gleichberechtigung von Menschen mit einer Hand- und Gehbehinderung im ÖPNV erreichen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Ministerium für Verkehr hat im Benehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu der Petition berichtet, dass ein Verstoß gegen die Vorgaben des Personenbeförderungsrechts nicht zu erkennen sei.

Gemäß § 34 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

hat ein Unternehmen im Omnibusverkehr und im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen Sitzplätze für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern vorzusehen.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dieser Regelung Mindestvoraussetzungen vorgegeben, die ein Unternehmen des Linienverkehrs in diesem Zusammenhang erfüllen muss. Sofern ein Unternehmen nicht von diesen Vorgaben nach unten abweicht, verhält es sich rechtskonform.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der vorbezeichneten Regelung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr sind gegenüber dem Bundesgesetzgeber geltend zu machen.

Ein Bezugspunkt zum Recht der Schwerbehinderten, respektive zu einem geregelten Anspruch des Sozialgesetzbuchs (z. B. SGB IX) besteht im Hinblick auf das Anliegen der Petition grundsätzlich nicht.

Es verhält sich vielmehr so, dass es in den Regelungsbereich des jeweiligen Verkehrsunternehmens fällt, wer auf den betreffenden Sitzplätzen sitzen darf. Diese Sitzplätze sind keine Vergünstigung, die sich unmittelbar aus dem Schwerbehindertenausweis bzw. aus dem Schwerbehindertenrecht/SGB IX ableiten lässt und es besteht auch keine Abhängigkeit zu einer festgestellten Schwerbehinderung oder Behinderung. Dies schon allein deswegen, weil auch ältere Menschen, werdende Mütter, Menschen mit akuten Gebrechen, die keine Behinderung im Sinne des Gesetzes haben, auf diesen speziell gekennzeichneten Plätzen sitzen können bzw. sollen.

Daneben ist es praktisch auch so gehandhabt, dass die Fahrgäste von den Verkehrsunternehmen gemäß schriftlichen Hinweisen (Hinweisaufkleber, Fahrgastbedingungen) gehalten sind, diese speziell gekennzeichneten Plätze, diesen vulnerablen Personengruppen vorrangig zu überlassen. Dies basiert natürlich auf einem Gebot der Freiwilligkeit bzw. ist ein Appell an das moralische Anstandsgefühl. Daraus lässt sich insbesondere aber kein rechtlicher Anspruch auf einen solchen Sitzplatz oder eine Gleichbehandlung für einzelne Personen ableiten.

Im „Streitfall“ müsste man sich an das jeweilige Verkehrsunternehmen wenden, welches über seine Beschäftigten (Busfahrerin bzw. Busfahrer, Zugschaffnerin bzw. Zugschaffner usw.) einen Vorrang auf einen solchen Sitzplatz im Einzelfall einräumt bzw. durchsetzt.

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 beraten. An der Beratung nahmen neben einer Vertreterin des Ministeriums für Verkehr auch die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen teil.

Der Berichterstatter führte in den Sachverhalt ein und teilte mit, dass auch die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Sache um eine Stellungnahme gebeten worden sei.

Ein Abgeordneter wies darauf hin, dass in der Thematik noch einiges ungeklärt sei und er auch aus diesem Grund die Petition für sehr interessant halte. Er ergänzte, in dem Bereich sei Aufklärung sehr wichtig.

Ein weiterer Abgeordneter teilte mit, dass nicht alles gesetzlich geregelt werden könne und er die Thematik auch für ein gesellschaftliches Problem halte.

Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen führte aus, dass ein Schwerbehindertenausweis ein Anhaltspunkt, aber keine Voraussetzung für einen Sitzplatz im ÖPNV sei. Auch eine Person, die beispielsweise nur vorübergehend mobilitätseingeschränkt sei, könne einen solchen Platz nutzen. Es handle sich um ein vielschichtiges Thema, das klarer Regelungen bedürfe, aber auch einer Gesellschaft, die darauf achte und sensibilisiert sei.

Schwierig sei auch, dass entsprechende Plätze zwar zur Verfügung gestellt werden müssten, es aber keine einheitlichen Piktogramme gebe, von denen sich Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen angesprochen fühlten. Eventuell könne ja ein Piktogramm gefunden werden, das mehr Behinderungen abbilde. Die Menschen müssten auch wissen, dass dies für sie zähle.

Die Vertreterin des Ministeriums für Verkehr wies darauf hin, dass die Unternehmen verpflichtet seien, entsprechende Sitzplätze zur Verfügung zu stellen. Die Vorgaben seien aber nur Mindestanforderungen. Kein Unternehmen sei gehindert, darüber hinauszugehen. Sie wies weiter darauf hin, dass die Freigabe entsprechender Plätze nicht an einen Schwerbehindertenausweis gebunden sei und kein rechtlicher Anspruch auf einen solchen Sitzplatz bestehe. Ferner ergänzte sie, die Freigabe der Sitze sei nicht daran gebunden, dass der Sitzplatz als einer für Schwerbehinderte ausgewiesen sei.

Der Berichterstatter führte an, dass man die Freigabe der Sitze nicht erzwingen könne. Er hätte aber gerne, dass landesseitig drei Dinge umgesetzt würden:

Zum einen sollten die Verkehrsunternehmen nochmals sensibilisiert werden, welche Personengruppen einen Sitzplatz haben sollten und dies dann auch an ihr Personal (Fahrer etc.) weitergeben.

Auch müsse man überlegen, ob in diesem Bereich nicht noch eine kleine Öffentlichkeitskampagne sinnvoll sei.

Auch die Frage der einheitlichen Piktogramme halte er für wichtig.

Die Frage eines Abgeordneten, ob es Regelungen gebe, wie viele Sitzplätze die Unternehmen für Menschen mit Beeinträchtigungen bereitstellen müssten, wurde seitens der Vertreterin des Ministeriums verneint.

Der Berichterstatter stellte daraufhin den Antrag zur Abstimmung, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen. Die Regierung solle in einem Jahr wieder berichten. Er ergänzte, auch könne man

eine Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr zur Anzahl der zur Verfügung zu stellenden Sitze in Erwägung ziehen.

Dem entsprechenden Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung zur Erwägung überwiesen mit der Bitte, in einem Jahr in der Sache erneut zu berichten.

Berichterstatter: Katzenstein

3. Petition 17/1941 betr. Deponierung von Giftmüll in einem Bergwerk

Die Petentin fordert, dass die Landesregierung die französische Staatsregierung auffordert, den in dem ehemaligen Bergwerk Joseph-Else im elsässischen Wittelsheim gelagerten Sonderabfall zu bergen und einer sicheren Deponierung zuzuführen. Gleichzeitig fordert die Petentin, dass die Landesregierung die Bundesregierung informiert und um Unterstützung in der Sache bittet.

Die Petentin befürchtet aufgrund der Lage des ehemaligen Bergwerks unter dem Grundwasseraquifer im Oberrheingraben eine Verschmutzung dieses bedeutsamen Grundwasservorkommens und damit der Trinkwasserversorgung von Millionen von Menschen auch auf deutscher Seite.

Bisherige Aktivitäten des Regierungspräsidiums Freiburg zum Grundwasserschutz im Hinblick auf das Bergwerk sieht die Petentin als nicht ausreichend an.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Untertagedeponie Stocamine befindet sich in einer tertiären Kalisalzformation unterhalb der tiefsten Abbausohle des ehemaligen Kalibergwerks Joseph-Else und circa 550 Meter unter der Erdoberfläche. Von 1999 bis 2002 wurden rund 44 000 Tonnen gefährliche Abfälle dort eingelagert. Nachdem im Jahr 2002 in einem Block ein Brand ausgebrochen war, wurde die weitere Einlagerung von Abfällen gestoppt und ab 2014 rund 95 Prozent (2 000 Tonnen) der quecksilberhaltigen Abfälle geborgen.

Im Jahr 2010 wurde eine internationale Expertenkommission Comité de pilotage (CoPil), eingesetzt, die 2011 ihren Abschlussbericht mit der Bewertung möglicher Handlungsoptionen zum Umgang mit den deponierten Abfällen vorlegte. Relevante Kriterien für die Bewertung der Handlungsoptionen waren

- Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten unter Tage

- Sicherheit und Gesundheit der Öffentlichkeit
- Schutz der Umwelt, insbesondere der Ressource Wasser

Die überwiegende Mehrheit der CoPil-Mitglieder sah eine selektive und weitestgehende Rückholung des eingelagerten Quecksilbers (und je nach Möglichkeit weiterer Schadstoffe) mit anschließendem effizienten Verschluss der Deponie als besten Kompromiss an. Die untertägigen Zugänge zur Deponie seien mit technischen Barrieren gegen Wasserzutritt zu sichern und ein Überwachungssystem einzurichten. Insgesamt erscheine eine vollständige Bergung der Abfälle schwierig bis unmöglich.

Die Préfecture du Haut-Rhin führte 2016 ein Genehmigungsverfahren zur Endlagerung der verbliebenen Sonderabfälle durch, was von Umweltverbänden und Bürgerinitiativen scharf kritisiert wurde. Grund für diese Kritik war, dass in Teilbereiche der Bergbauhohlräume im „elsässischen Kalibecken“ Grundwasser eindringt und begonnen hat, die bestehenden Hohlräume aufzufüllen. Diese Flutung wird sich größenordnungsmäßig über Jahrhunderte vollziehen und dabei wahrscheinlich auch die Untertagedeponie Stocamine erreichen. Durch die gleichzeitig stattfindende Gebirgskonvergenz könnte mit Schadstoffen verunreinigtes Grundwasser als Sole aus der Deponie austreten.

Nach zahlreichen Protesten und Einwänden erfolgten verschiedene Studien, die Aspekte einer möglichen (Teil-)Bergung beleuchten sollten. Nach einem Besuch in der Untertagedeponie Stocamine Anfang 2021 entschied die damalige französische Umweltministerin Pompili die Deponie endgültig zu verschließen. Wie die Ministerin in ihrem Antwortschreiben vom 17. Juni 2021 auf ein Schreiben des damaligen baden-württembergischen Umweltministers Untersteller vom 24. März 2021 dargelegt hat, sei eine Bergung der Abfälle zwar technisch noch möglich, würde jedoch aufgrund der Gebirgskonvergenz immer schwieriger und gefährlicher für die Arbeiterinnen und Arbeiter. Hier wurde auf eine Studie des französischen Bergamts aus dem Jahr 2018 sowie auf eine Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2020 Bezug genommen, wonach im Ergebnis die Risiken für die Beschäftigten zu hoch und der umweltseitige Vorteil nicht bewiesen sei.

Infolge dieser Entscheidung hat die französische Gebietskörperschaft Elsass eine Resolution verabschiedet, in welcher sie eine weitestgehende Bergung der Abfälle fordert. Der Resolution hat sich die Region Freiburg angeschlossen. Weitere Resolutionen verschiedener Stellen folgten.

Ebenso folgten mehrere Gerichtsverfahren, in denen die Entscheidung der französischen Umweltministerin beklagt wurde. Mit Entscheidung vom 15. Oktober 2021 erklärte das Verwaltungsberufungsgericht Nancy den Préfekturerlass zur Endlagerung vom 23. März 2017 für nichtig. Ein neuerlicher Erlass der Préfecture du Haut-Rhin vom 28. Januar 2022 leitete einen neuen Antragsprozess für die Endlagerung ein.

Die Petentin wandte sich nach Bekanntwerden der Entscheidung der französischen Umweltministerin in 2021 an den Ministerpräsidenten und an die baden-württembergische Umweltministerin mit der Bitte, sich dem Protest gegen die endgültige Verschließung der Untertagedeponie Stocamine anzuschließen und das Anliegen einer Bergung der Abfälle zu unterstützen. In 2022 schrieb die Petentin erneut an den Ministerpräsidenten mit der Bitte, auf die französische Regierung entsprechend einzuwirken. Beide Schreiben wurden durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg beantwortet und der Petentin wurde mitgeteilt, dass sich die Landesregierung bereits seit Langem auf verschiedenen politischen Ebenen sowie auf fachlicher Ebene für einen wirksamen Grundwasserschutz einsetze.

2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Das Regierungspräsidium Freiburg steht seit geraumer Zeit in regelmäßigem Austausch mit der Préfecture du Haut-Rhin und bringt dort beispielsweise im Rahmen der regelmäßig stattfindenden deutsch-französischen Behördengespräche fachliche Aspekte des Grundwasserschutzes ein. Darüber hinaus appellierte die Regierungspräsidentin bereits Anfang 2017 in Bezug auf das Genehmigungsverfahren zur Endlagerung an den Präfekten Touvet, entsprechende Maßnahmen zum Grundwasserschutz zu ergreifen.

Anlässlich des Präfekturerlasses vom Januar 2022 zur erneuten Antragstellung einer Endlagerung forderte die Regierungspräsidentin beim Präfekten Laugier Informationen zum Verfahren und zur Situation in der Untertagedeponie ein. Sie sprach sich für eine weitestgehende Bergung der Abfälle im Rahmen des technisch Möglichen aus und machte deutlich, dass alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu ergreifen sind.

Darüber hinaus fand diesbezüglich Anfang des Jahres 2023 eine Abstimmung zwischen dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und dem Regierungspräsidium Freiburg statt. Obwohl nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen im Sinne von § 58 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg) gesehen werden, wurde entschieden, eine Einbeziehung in das laufende Verfahren einzufordern. Beim deutsch-französischen Behördengespräch im März 2023 wurde dieser Forderung nachgegeben und dem Regierungspräsidium die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben. Diese ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erstellt und am 9. Mai 2023 vonseiten des Regierungspräsidiums Freiburg an die französische Seite übermittelt worden.

Gleichwohl erfolgt der oberflächennahe Grundwasserstrom aus dem Bereich Wittelsheim in die elsässische Rheinniederung, von dort über eine längere Strecke rheinparallel nach Norden und erreicht den Rhein erst südlich von Straßburg. Bei einer Flutung der Untertagedeponie Stocamine und einem dadurch mögli-

chen Schadstoffaustrag in das Grundwasser wäre mit einer starken Verdünnung über die lange Fließstrecke zu rechnen. Daher wird nach derzeitigen Erkenntnissen von keiner Gefährdung der Trinkwasserversorgung in Baden-Württemberg ausgegangen.

Sowohl das bisherige als auch das geplante Vorgehen sind daher nicht in Frage zu stellen, sondern zeigen das Engagement der Landesregierung bezüglich einer bestmöglichen Lösung in Sachen Grundwasserschutz und stellen gleichzeitig eine diplomatische Art und Weise des Einbringens der baden-württembergischen Belange, gerade im Hinblick auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der französischen Seite, dar.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 28. September 2023 äußerten Ausschussmitglieder Verständnis für das Anliegen der Petentin. Der Petitionsausschuss beschloss einstimmig, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen in dem Sinne, dass sich das Land in dieser Sache an die Bundesregierung wenden solle, damit auch von dort das Anliegen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unterstützt werde zum Schutz des gemeinsamen Grundwassers.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung zur Erwägung überwiesen.

Berichterstatter: Kenner

4. Petition 16/2019 betr. Abbau von Ruhebänken im Wald

I. Gegenstand der Petition

Der Petent kritisiert die Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht im Wald, die dazu führt, dass die Waldbesitzer in ihren Wäldern aufgestellte Ruhebänke abbauen müssten. Insbesondere wendet er sich gegen die allgemeine Kostenbelastung für die Waldbesitzenden, welche aus der erhöhten Verkehrssicherungspflicht an Erholungseinrichtungen resultiert.

II. Sachverhalt

Die vom Petenten angesprochenen und per Foto und Kartenausschnitten näher spezifizierten Ruhebänke sollen abgebaut werden. Diese befinden sich nach Prüfung der unteren Forstbehörde mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Wäldern einer Privatwaldgenossenschaft, im Privatwald A, sowie im Wald B. Ein genauer Standort nach Flurstücksgrenzen konnte nicht ermittelt werden, da die Bänke zum Teil am Waldrand stehen.

Ebenso lässt sich nicht mehr klären und nachvollziehen, wer die Bänke einst aufstellen ließ.

Nachdem die Waldbesitzer, und hier insbesondere die Privatwaldgenossenschaft, auf die rechtlichen und fi-

nanziellen Konsequenzen hingewiesen wurden, die sich mit der Duldung der Erholungseinrichtungen in ihrem Wald ergeben, haben diese bei der Stadtverwaltung nachgefragt, ob sie die Verkehrssicherungspflicht für die genannten Erholungseinrichtungen übernehmen würde. Die Stadt sieht sich hierzu aber nicht veranlasst, sodass von den betroffenen Waldbesitzern beziehungsweise der Stadt der Wille zum Abbau der Einrichtungen besteht.

Der Petent hat zunächst eine Anfrage an den Landesbetrieb ForstBW mit der Bitte um Beantwortung der Fragen nach Höhe der Kosten sowie der notwendigen Qualifikation für eine Verkehrssicherungsprüfung von Ruhebänken im Wald gerichtet, die an den Landkreis verwiesen wurde. Von hier erging eine umfassende Antwort.

III. Rechtliche Würdigung

Die Verkehrssicherungspflicht ist gesetzlich nicht geregelt. Sie wird aus der allgemeinen Schadensersatzpflicht des § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) abgeleitet und wurde im Wesentlichen durch die Rechtsprechung entwickelt.

Im Falle des Waldbesitzes wird die Gefahr durch Errichtung oder Unterhalt eines Verkehrs auf dem Grundstück geschaffen. Unternehmen die Grundstücksbesitzenden nichts oder zu wenig, um bestimmte Gefahren von Dritten abzuwenden, so haften sie für das Unterlassen, soweit sie eine Rechtspflicht zum Tätigwerden trifft.

Spezielle zivilrechtliche Haftungsvorschriften zur Verkehrssicherungspflicht gibt es nur in einigen vom Gesetz ausdrücklich geregelten Fällen wie der Haftung der Grundstücks- oder Gebäudebesitzenden oder der Gebäudeunterhaltungspflichtigen (§§ 836 bis 838 BGB).

Dabei sind im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nur diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren liegen und geeignet sind, solche Gefahren abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer Benutzung oder nicht ganz fern liegendem Fehlgebrauch drohen. Haftungsbegründend wird eine Gefahr also erst, wenn sich aus einem sachkundigen Urteil die naheliegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter, wie die Gesundheit des Waldbesuchers, verletzt werden können.

Maßgebend für den Umfang der Verkehrssicherungspflicht ist dabei der typische Verkehr, wie er für die konkreten örtlichen Verhältnisse in Betracht kommt. Vorkehrungen gegen jeden denkbaren Schaden können nicht erwartet werden.

Maßstab für die Beurteilung ist dabei nach den Maßstäben der Rechtsprechung weder der Überängstliche noch der Sorglose, sondern der verständige und umsichtige, in vernünftigen Grenzen vorsichtige Mensch.

Es werden folgende Unterscheidungen bei der Verkehrssicherungspflicht im Wald getroffen:

1. Verkehrssicherungspflicht an und auf Waldwegen

Im Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht an und auf Waldwegen ist der das Betreten des Waldes regelnde § 37 Landeswaldgesetz in Verbindung mit § 14 Bundeswaldgesetz von besonderer Bedeutung.

Hiernach ist jeder berechtigt, den Wald zum Zwecke der Erholung zu betreten, wobei das Betreten auf eigene Gefahr erfolgt und dies insbesondere für waldtypische Gefahren gilt. Der Gesetzgeber hat hier die in der Rechtsprechung entwickelte Unterscheidung zwischen typischen und atypischen Gefahren im Wald gesetzlich verankert.

a) (Wald-)typische Gefahren

Unter (wald-)typischen Gefahren sind solche Zustände zu verstehen, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. Auf diese Gefahrenlagen müssen sich die Waldbesuchenden im Rahmen ihrer Eigenverantwortung einstellen. Die Waldbesitzenden sind grundsätzlich nicht verpflichtet, die Waldbesuchenden vor derartigen Gefahren zu schützen.

Zu den (wald-)typischen Gefahren zählen zum Beispiel abgebrochene und abbrechende Äste oder Astteile, umstürzende Bäume und Ähnliches. Für diese Gefahren gelten die gleichen Grundsätze wie in Waldbeständen.

b) (Wald-)atypische Gefahren

Unter atypischen Gefahren werden hingegen all jene Gefahrenlagen verstanden, die sich nicht aus der Natur oder der Art der Bewirtschaftung des Waldes ergeben, sondern vom Waldbesitzenden oder Dritten künstlich geschaffen oder geduldet werden und mit denen die Waldbesucher nicht zu rechnen brauchen. Für diese Gefahrenquellen tragen die Waldbesitzenden die Verantwortung. Vor ihnen haben sie die Waldbesuchenden zu schützen.

2. Verkehrssicherungspflicht bei Erholungseinrichtungen im und am Wald

Der Leitgedanke für die Verkehrssicherungspflicht bei Erholungseinrichtungen im und am Wald lautet: Der Waldbesitzende trägt Sorge dafür, dass die Einrichtung/Anlage technisch ordnungsgemäß angelegt und bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch auch im Hinblick auf die vom umgebenden Bestand ausgehenden Gefahren gefahrlos genutzt werden kann.

Aus diesem Leitgedanken resultieren für eine Ruhebänk im Wald und die daraus entstehenden Kosten zwei Sicherungspflichten:

a) Technische und bauliche Sicherungspflicht der Einrichtung

Die Erholungseinrichtungen selbst sind regelmäßig, bei entsprechend hoher Frequentierung und Nutzungs-

intensität gegebenenfalls wöchentlich auf ihre technische und bauliche Sicherheit zu überprüfen. Für deren Errichtung gilt, dass sie nicht von vornherein unnötig gefährlich sein dürfen.

Diese Verpflichtung beinhaltet einen wesentlichen Teil einer Vollkostenrechnung für die Kontrolle von Waldbänken.

b) Baumsicherungspflicht

Hinsichtlich der Baumsicherungspflicht bei Erholungseinrichtungen dürfte in der Regel eine zweimalige Kontrolle im Jahr ausreichend sein. Gegebenenfalls ist der Kontrollabstand in Abhängigkeit von den Verhältnissen des Einzelfalls, insbesondere in Abhängigkeit vom Zustand des im Fallbereich zur Erholungseinrichtung stehenden Baumbestands und der Frequentierung der Einrichtung auch deutlich zu verkürzen. Diese Verpflichtung wird bei einer Vollkostenrechnung für die Kontrolle von Waldbänken mit einem geringeren Stundenanteil einfließen.

Aus dieser geltenden Rechtsauffassung ergibt sich der Grundsatz:

Werden im Wald aufgrund dessen besonderer Allgemeinwohlverpflichtung (Staats- und Körperschaftswald) bzw. der Eigentümerzielsetzung spezielle Einrichtungen geschaffen, die ganz bestimmte Freizeit-, Sport- oder Erlebnisangebote darstellen (z. B. eine Ruhebänke), so eröffnen die Waldbesitzenden damit einen besonderen Verkehr, der über das allgemeine Betretensrecht hinausgeht. Dies hat Auswirkungen auf die Verkehrssicherungspflicht.

Wegen des verstärkten Publikumsverkehrs, den die Waldbesitzenden durch das Angebot selbst verursachen, bestehen hier gesteigerte Verkehrssicherungspflichten, die sich zum einen auf die walddatypischen Gefahren, die den Benutzern dieser Einrichtungen von umstehenden Bäumen drohen, beziehen (Baumsicherungspflicht). Zum anderen betrifft es die technische und bauliche Sicherheit dieser Einrichtungen (bauliche und technische Sicherungspflicht).

Ist der Waldbesitzende nicht bereit, die hierfür anfallenden Kosten zu tragen, so muss er, will er nicht gegen seine aus § 823 BGB ergebende gesetzliche Verpflichtung der Verkehrssicherung verstoßen, die von ihm angebotenen Einrichtungen zur Freizeitnutzung im Wald abbauen und beseitigen.

IV. Beratung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2023 über die Petition beraten.

Der Berichterstatter führte in den Sachverhalt ein und teilte mit, dass der Petent darauf aufmerksam mache, dass private Waldbesitzer ihre im Wald aufgestellten Ruhebänke zurückbauen, da eine Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht existiere, die private Waldbesitzer dazu veranlassen würde. Der Berichterstatter erläuterte, dass laut Stellungnahme der Regierung jeder Bürger ein Betretensrecht der Wälder zu Erholungszwecken habe und die Nutzung des Waldes bei walddatypischen Gefahren sodann auf eigene Gefahr erfolge.

Würden jedoch im Wald spezielle Erholungseinrichtungen geschaffen, so werde unterstellt, dass damit ein zusätzlicher Publikumsverkehr und walddatypische Gefährdungen entstünden, sodass Waldbesitzer eine zusätzliche Verkehrssicherungspflicht hätten, die bedeute, dass im Umfeld von Ruhebänken eine Baumsicherungspflicht sowie technische Sicherungspflichten für die „baulichen Anlagen“ erforderlich seien. Der Berichterstatter machte deutlich, dass es seinem Rechtsempfinden widerspräche, dass bei einer Bank im Wald eine andere Rechtsauslegung gelte, als wenn ein Waldbesucher sich an einem anderen Ort zur Rast niederlasse und ihm dort beispielsweise ein Ast auf dem Kopf falle. Der Berichterstatter informierte darüber, dass ihm auf Nachfrage durch ergänzende Stellungnahme mitgeteilt worden sei, dass das Anbringen von Schildern mit dem Hinweis „Benutzung auf eigene Gefahr“ den Haftungsausschluss der Verkehrssicherungspflicht nicht in vollem Umfang ermögliche. Daher erkundigte er sich nun bei der in der Ausschussitzung anwesenden Regierungsvertreterin, welche sonstigen Optionen und Möglichkeiten bestünden, um die Verkehrssicherungspflicht für Waldbänke abschließen zu können.

Weitere Abgeordnete unterstützen die Einschätzung des Berichterstatters und teilten mit, dass sie die dargestellte Rechtsauslegung ebenfalls für lebensfremd erachteten.

Die Vertreterin des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erläuterte, dass die Verkehrssicherungspflicht aus der allgemeinen Schadensersatzpflicht des § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) abgeleitet werde und im Wesentlichen durch die Rechtsprechung entwickelt worden sei. Demnach müsse jeder, der eine Gefahr schaffe, dafür Sorge tragen, dass sich die Gefahr nicht verwirkliche und ein Schaden von anderen abgewendet werde. Sie stellte heraus, dass das allgemeine Betretensrecht für Wälder gelte und die Nutzung des Waldes bei walddatypischen Gefahren sodann auf eigene Gefahr erfolge. Dies sei im Jahr 2012 durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs festgestellt worden, demnach durch walddatypische Gefahren keine Haftung begründet werde. Im Umkehrschluss bedeute dies jedoch, dass diese Privilegierung laut Rechtsprechung nicht mehr gegeben sei, sofern im Wald spezielle Erholungseinrichtungen geschaffen werden und damit ein besonderer Verkehr und walddatypische Gefährdungen entstünden; sodann hätten Waldbesitzer eine zusätzliche Verkehrssicherungspflicht. Zur Nachfrage eines Abgeordneten teilte sie mit, dass ihr keine konkreten Schadensfälle, -zahlen oder -urteile zu Waldbänken bekannt seien. Auf die Frage eines Abgeordneten, wie sich die Rechtslage für Hochsitze gestalte, antwortete die Regierungsvertreterin, dass sie dazu nicht verbindlich auskunftsfähig sei.

Ein Abgeordneter merkte an, dass diese Rechtsauslegung zur Verkehrssicherungspflicht offensichtlich nicht der breiten Allgemeinheit bekannt sei, da andernfalls sicherlich nicht so rege „Ruhebänke“ von Vereinen oder Privatpersonen gespendet würden.

Der Berichterstatter fragte nach, ob es möglich sei, im Rahmen des Landeswaldgesetzes eine Regelung zu schaffen, mit der die Verkehrssicherungspflicht rechtlich ausgeschlossen werden könne, beispielsweise durch die Anbringung entsprechender Hinweisschilder. Dazu antwortete die Regierungsvertreterin, dass durch Regelungen des Landeswaldgesetzes keine Abhilfe geschaffen werden könne, da sich die Verkehrssicherungspflicht aus § 823 BGB ableite und Bundesrecht Vorrang vor landesrechtlichen Regelungen habe.

Der Berichterstatter stellte daraufhin fest, dass über die Bund-Länder-Konferenz auf Bundesebene auf die Thematik eingewirkt werden könnte und empfahl daher, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Dem sodann zur Abstimmung gestellten Antrag, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, wurde einstimmig zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Katzenstein

5. Petition 17/1930 betr. Schließung einer Grundschule

Die Petenten wenden sich gegen die beabsichtigte Schließung der Außenstelle der Grundschule Epfendorf in Trichtingen. Die Petenten begehren die Einhaltung einer Bestimmung zum Schulstandorterhalt in der Vereinbarung über die Eingliederung der damaligen Gemeinde Trichtingen mit Gemeindeteil Harthausen in die Gemeinde Epfendorf. Diese Vereinbarung vom 17. Mai 1974 legt in § 15 Ziffer 1) fest: „Die Grundschule in Trichtingen wird erhalten und bei Bedarf weiter ausgebaut, solange dies rechtlich und tatsächlich möglich ist und von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird.“

Bemängelt wird zudem, dass sich die Rechtsaufsicht der Angelegenheit nicht annehme und auf den Rechtsweg verweise. Dies laufe jedoch ins Leere, da die ehemalige Gemeinde untergegangen sei und es keine Klagebefugten gebe.

Der Gemeinderat der Gemeinde Epfendorf hat am 27. Juli 2021 beschlossen, dass der Unterricht für die Grundschul Kinder der Gemeinde am Standort im Ortsteil Epfendorf zusammengefasst und der Schulbetrieb im Ortsteil Trichtingen nach Ende des Schuljahrs 2023/2024 beendet werden soll. In Abstimmung mit dem Kommunal- und Prüfungsamt beim Landratsamt Rottweil wurde dieser Grundsatzbeschluss am 25. Januar 2022 zunächst von der Vollziehung ausgesetzt. Der Gemeinderat hat daher am 7. Februar 2023 den am 27. Juli 2021 gefassten Grundsatzbeschluss für eine Konsolidierung am Schulstandort Epfendorf bestä-

tigt. Zieldatum für die Zusammenfassung beider Schulstandorte ist Ende des Schuljahrs 2024/2025.

Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde steht hinsichtlich der beschlossenen Schließung des Schulstandorts Trichtingen mit der Gemeinde Epfendorf und mit den Beschwerdeführern in Kontakt. Das Landratsamt hat von dem Beschluss des Gemeinderats vom 7. Februar 2023 Kenntnis genommen und hat keine Bedenken gegen die Entscheidung des Gemeinderats. Bezüglich der Einhaltung der Eingliederungsvereinbarung wird auf den Rechtsweg verwiesen.

Die obere Rechtsaufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium Freiburg, erkennt keine Anhaltspunkte, dass das Landratsamt seiner gesetzlichen Aufgabe als Rechtsaufsichtsbehörde nicht nachkäme.

Das Verwaltungsgericht Freiburg hat – entgegen der Schilderung in der Petition – am 14. April 2022 den Antrag auf Bestellung eines Prozesspflegers abgelehnt. Ein solcher sollte für die eingegliederte ehemalige Gemeinde Trichtingen bestellt werden. Den Antrag haben 152 Einwohner des Ortsteils gestellt. Gegen den Beschluss wurden keine Rechtsmittel eingelegt, sodass er rechtskräftig ist.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen teilt mit, dass es keine Anhaltspunkte erkennt, gegen die Entscheidung der Konsolidierung des Schulstandorts im Wege der Rechtsaufsicht einzuschreiten. Im Weiteren führt es aus, dass eine Erhaltungspflicht aus der Vereinbarung unter dem Vorbehalt der finanziellen Möglichkeiten der neugeordneten Gemeinde steht. Es sei eine umfangreiche Variantenanalyse vorgenommen worden und somit auch im Blick auf die Bestimmungen der Eingliederungsvereinbarung eine ausreichende Tatsachengrundlage geschaffen worden.

Ob und auf welchem Weg die Petenten etwaige Ansprüche aus dem Eingliederungsvertrag gerichtlich geltend machen können, obliegt letztlich der Entscheidung der zuständigen Gerichte und kann im Rahmen der Petition nicht abschließend geregelt werden. Die Vertretung einer untergegangenen Gemeinde kann durch den Ortschaftsrat erfolgen. Ein solcher ist für Trichtingen nicht vorhanden. Bei einer solchen Konstellation ist in der Rechtsprechung nicht abschließend geklärt, wie eine Vertretung gewährleistet werden kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass dem zuständigen Regierungspräsidium bisher kein Antrag auf Aufhebung der Außenstelle der Grundschule Epfendorf in Trichtingen gemäß § 30 Schulgesetz vorliegt.

Der Petitionsausschuss hat die Petition in seiner Sitzung am 28. September 2023 erörtert. Der Berichterstatter führte aus, dass die Gemeinde letztlich so handeln darf, wie sie es beabsichtigt. Gleichwohl sei es geboten, die kommunalrechtliche Seite verstärkt zu beleuchten. Die Auskunft, dass die Petenten klagen könnten, man jedoch nicht wisse wie, erscheine nicht hilfreich. Hier bräuchte es mehr Klarheit für die Petenten.

Der Berichterstatter schlug daher vor, die Petition der Regierung als Material zu überweisen. Der Vorschlag

des Berichterstatters wurde bei 8 Ja-Stimmen und 12 Gegenstimmen abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

6. Petition 17/2354 betr. Gnadensache

I. Gegenstand der Petition

Der Petent erstrebt die Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe von acht Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts von Mitte Oktober 2016 in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts von Mitte September 2017, dem Beschluss des Amtsgerichts von Ende Mai 2023 und dem Beschluss des Landgerichts von Mitte Juli 2023 zur Bewährung im Wege der Gnade. Hilfsweise bittet er um Vollstreckungsaufschub von wenigstens sechs Monaten.

II. Sachverhalt

Der aus dem Kosovo stammende, verheiratete 42-jährige Petent ist Vater von zwei ehelichen Kindern im Alter von 21 und sieben Jahren. Zwei weitere Töchter im Alter von drei und 15 Monaten hat er aus einer nichtehelichen Beziehung. Die drei Monate alte Tochter ist nach Angaben des Petenten an einer Respiratorischen Synzytial-Virus-Infektion (RSV) erkrankt und seit Ende September 2023 stationär mit der Mutter in einer Klinik in Behandlung. Der Petent gibt an, sich von seiner Lebensgefährtin getrennt zu haben und zu seiner Ehefrau zurückgekehrt zu sein. Dennoch bestehe regelmäßiger Kontakt zu den im Mai 2022 und Juli 2023 geborenen Kindern. Aus einem vom Petenten vorgelegten Brief des zuständigen Jugendamts an ihn geht hervor, dass die Mutter die Unterstützung einer sozialpädagogischen Familienhelferin in Anspruch nehmen möchte, um den Alltag zu bewältigen und derzeit der Petent laut Kindesmutter die Betreuung der 15 Monate alten Tochter übernommen habe. Die Dauer der stationären Behandlung der drei Monate alten Tochter sei der Kindesmutter zufolge ungewiss.

Der Petent ist Landschaftsgärtner bzw. Gartenbauer. Seine zum Zeitpunkt der Verurteilung bestehende Selbstständigkeit hat er nach eigenen Angaben wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten aufgegeben. Den Vollstreckungsakten ist zu entnehmen, dass ein Insolvenzverwalter tätig ist. Der Petent gibt an, derzeit in Teilzeit auf 450 Euro-Basis in der Gastronomie zu arbeiten und somit zur Betreuung der älteren, nichtehelichen Tochter während des Klinikaufenthalts der Mutter in der Lage zu sein. Grundsätzlich sei er gegenüber allen vier Kindern unterhaltspflichtig. Seine Angaben zum Abschluss der Ausbildung seines ältesten Sohnes variieren. In der Petitionsschrift wird vorgetragen, diese sei noch nicht abgeschlossen. Im Rahmen der

Anhörung wegen Widerrufs der Bewährung im April 2023 teilte er dem Gericht mit, sein Sohn habe seine Ausbildung abgeschlossen und arbeite im Betrieb mit. Auch in der Hauptverhandlung von Ende Juni 2022 hatte er dem erkennenden Gericht gegenüber angegeben, sein Sohn arbeite im Betrieb mit.

Der Petent ist mehrfach, auch einschlägig, vorbestraft. Die erste gegen ihn verhängte Geldstrafe wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis datiert aus dem Jahr 2000, eine weitere aus dem Jahr 2006. Im Jahr 2007 wurden gegen ihn vier Monate Freiheitsstrafe wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Weitere Eintragungen betreffen Geldstrafen wegen Bedrohung, Urkundenfälschung und Beleidigung sowie eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe wegen Körperverletzung. Bis zu der hier in Rede stehenden Verurteilung folgten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis noch zwei weitere Geldstrafen und sowie – unter Einbeziehung der wegen Beleidigung verhängten Geldstrafe – eine Freiheitsstrafe von sieben Monaten, deren Vollstreckung ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt wurde. In den Jahren 2020 und 2021 wurde er jeweils zu Geldstrafen wegen fahrlässigen Anordnens oder Zulassens des Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt, aus denen 2022 eine Gesamtgeldstrafe von 210 Tagessätzen gebildet wurde. Ferner findet sich im Bundeszentralregisterauszug noch eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis aus dem Jahr 2022, deren Vollstreckung ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts fuhr der Petent im April 2016 mit einem Pkw, obwohl er die erforderliche Fahrerlaubnis nicht hatte. Das Amtsgericht verurteilte den Petenten wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Verwaltungsbehörde wurde angewiesen, dem Verurteilten vor Ablauf einer Sperrfrist von zwei Jahren seit Rechtskraft des Urteils keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Der Petent wurde einem Bewährungshelfer unterstellt und erhielt die Auflage, 2 000 Euro an die Staatskasse zu zahlen.

Nach einer Verlängerung der Bewährungszeit wegen erneuter Straffälligkeit des Petenten (Urteil eines Amtsgerichts vom 15. Oktober 2021, dazu näher im Folgenden) widerrief das Amtsgericht mit Beschluss von Ende Mai 2023 die Strafaussetzung zur Bewährung, da der Petent im Juni 2022 durch das Amtsgericht wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, ausgesetzt zur Bewährung sowie im Dezember 2020 und im Oktober 2021 durch ein Amtsgericht zu Geldstrafen von 120 bzw. 150 Tagessätzen jeweils wegen fahrlässigen Anordnens oder Zulassens des Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt wurde. Zudem habe sich die Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer schwierig gestaltet. Termine habe der Petent lediglich nach letzter Mahnung wahrgenommen. Der Verurteilte habe sich somit nicht bewährt. Das Gericht bestimmte ferner, dass der zur Erfüllung der Bewährungsaufgabe geleistete Betrag mit 40 Tagen auf die erkannte Strafe anzurechnen sei. Die

sofortige Beschwerde des Verurteilten verwarf das Landgericht mit Beschluss von Ende Juli 2023.

Mit Verfügung von August 2023 lud die Staatsanwaltschaft den Petenten zum Strafantritt auf Anfang September 2023.

Den durch seinen Verteidiger eingereichten Antrag im August 2023, dem Verurteilten Vollstreckungsaufschub von vier Monaten wegen besonderer Härte gemäß § 456 Strafprozessordnung (StPO) zu gewähren, lehnte die Staatsanwaltschaft mit Verfügung von September 2023 ab. Zur Begründung hatte der Verteidiger vorgetragen, der Petent und seine Lebensgefährtin müssten nach der Geburt der jüngsten Tochter im Juli 2023 in eine neue Wohnung ziehen. Zudem nehme er Aufgaben in der Betreuung seiner Kinder wahr und müsse im Zusammenhang mit seiner Insolvenz dem Insolvenzverwalter noch zuarbeiten. Die Staatsanwaltschaft führte aus, nach dem Widerruf bestehe ein erhöhtes Interesse an einer nachdrücklichen und daher umgehenden Strafvollstreckung. Der Petent habe nicht vorgetragen, bereits eine größere Wohnung in Aussicht zu haben. Es stelle sich daher die Frage, ob ein baldiger Umzug überhaupt möglich sei. Die Abwesenheit des Petenten von seiner Familie während der Haft sei bei Straftat unumgänglich. Das Insolvenzverfahren stelle keinen durch die Vollstreckung entstandenen, außerhalb des Strafzwecks liegenden Nachteil dar.

Der Petent hat sich bislang nicht zum Strafantritt gestellt, sondern im September 2023 über seinen Verteidiger ein Gnadengesuch eingereicht. Aufgrund des Gnadengesuchs und der zeitgleich eingelegten Petition stellte die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung mit Entschließung von Mitte September 2023 vorläufig ein.

Mit Verfügung von Oktober 2023 gewährte die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die mit der Petition vorgetragene Erkrankung der jüngsten Tochter und die sich daraus ergebende Notwendigkeit der Betreuung der 15 Monate alten Tochter durch den Petenten Strafschub gemäß § 456 StPO bis Anfang Januar 2024.

Das Amtsgericht stellte die Entscheidung über das Gnadengesuch in das Ermessen der Gnadenbehörde, die keinen weitergehenden Gnadenerweis beabsichtigt.

Zur Begründung der Petition führt der Verteidiger des Petenten aus, dass sich die Einstellung des Petenten zum Leben und seine Verantwortung für seine Familie und die beiden nichtehelichen Töchter durch deren Geburt nachhaltig verändert habe. Ihm sei bewusst geworden, in welche schwierige finanziellen und familiären Probleme er durch sein Verhalten alle Familienangehörigen, für die er verantwortlich sei, gebracht habe. Insbesondere dadurch, dass sich die drei Monate alte nichteheliche Tochter zusammen mit der Mutter wegen einer akuten RSV-Erkrankung seit Ende September 2023 in stationärer Heilbehandlung in einer Klinik befinde, sei die Kindesmutter mit der familiären Situation völlig überfordert und auf seine tägliche Hilfe angewiesen. Die Kindesmutter habe keine

Familienangehörigen, die eine Betreuung der 15 Monate alten Tochter während dieses Klinikaufenthalts übernehmen könnten. Sie habe sich daher an das zuständige Jugendamt gewandt. Aufgrund seiner derzeitigen Teilzeitbeschäftigung auf 450 Euro-Basis sei es ihm möglich, diese Tochter nach Beendigung der Betreuung in einer Kinderkrippe ab 15:00 Uhr zu versorgen und zu betreuen. Die 15 Monate alte Tochter leide extrem unter der Trennung des Petenten von der Kindesmutter. Außerdem litten beide Kinder erheblich unter der drohenden Inhaftierung. Bevor die drei Monate alte Tochter nicht insoweit genesen sei, dass sie von der Kindesmutter wieder allein versorgt werden könne, sei keine Stabilisierung der familiären Situation zu erwarten. Die Familie sei daher in diesem Zeitraum in jedem Fall auf den Petenten angewiesen. Auch müsse die 15 Monate alte Tochter, deren Bezugsperson derzeit ausschließlich der Petent sei, auf die bevorstehende Trennung im Falle der Inhaftierung des Petenten psychisch vorbereitet werden. Diese Vorbereitung bedürfe, unabhängig davon, dass derzeit eine entsprechende Genesung der jüngsten Tochter nicht absehbar sei, eines ausreichenden Zeitraums und einer Hilfestellung durch das Jugendamt und gegebenenfalls weiterer Institutionen, weshalb zumindest für den beantragten Zeitraum von sechs Monaten hilfsweise ein Vollstreckungsaufschub zu gewähren sei. Ferner sei die Möglichkeit des offenen Vollzugs mit Haftantritt zu prüfen.

III. Rechtliche Würdigung

In Übereinstimmung mit dem Votum der Vollstreckungsbehörde besteht vorliegend keine Möglichkeit, den begehrten Gnadenerweis zu erteilen.

Zunächst ist festzustellen, dass dem Begehren des Petenten durch den von der Staatsanwaltschaft gemäß § 456 StPO gewährten viermonatigen Strafaufschub Rechnung getragen wurde. Dieser dient sowohl der Bewältigung der außergewöhnlichen Belastungen durch den derzeitigen stationären Aufenthalt der an RSV erkrankten drei Monate alten Tochter als auch der vom Petenten für erforderlich erachteten Vorbereitung seiner 15 Monate alten Tochter auf seine Inhaftierung. Gemäß § 14 Gnadenordnung (GnO) haben Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde, durch die dem Ziel eines Gnadengesuchs entsprochen werden kann, Vorrang vor dem Gnadenverfahren. Weshalb es eines weitergehenden Strafaufschubs von mindestens sechs Monaten bedarf, hat der Petent lediglich behauptet, aber nicht belegt, noch ist dies sonst ersichtlich.

Eine gnadenweise Aussetzung einer Freiheitsstrafe kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen (§ 26 Absatz 1 GnO). Darüber hinaus haben Gnadenerweise grundsätzlich Ausnahmecharakter (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GnO) und dienen der Berücksichtigung von außergewöhnlichen Umständen, auf-

grund derer die Vollstreckung der verhängten Strafe für den Verurteilten eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde. Soweit der Petent darauf abstellt, seine ehemalige Lebensgefährtin sei mit der Situation überfordert und seine nichtehelichen Töchter litten unter der drohenden Inhaftierung, sind diese familiären Auswirkungen Folgen, die mit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in zahlreichen Fällen verbunden sein können. Als denkwürdige Begleiterscheinung einer jeden Inhaftierung ist dies grundsätzlich hinzunehmen und bietet für sich keinen Anlass für einen Gnadenerweis. Unabhängig davon käme der begehrte Gnadenerweis nur in Betracht, wenn erwartet werden könnte, dass sich der Petent künftig straffrei führen wird (§ 26 Absatz 2 GnO). Angesichts der Vielzahl der einschlägigen Vorstrafen des Petenten und des mehrfachen Bewährungsbruchs kann eine solche Prognose nicht gestellt werden. Vorstrafen und Bewährungsbrüche führen zudem dazu, dass der Petent nicht mehr gnadenwürdig ist. Er hatte in der Vergangenheit mehrfach die Chance sich zu bewähren und hat sie nicht genutzt.

Ob der Petent zum sofortigen Freigang zugelassen werden kann, ist keine Frage der Gnade, sondern nach der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur sofortigen Zulassung zum Freigang im Kurzstrafenvollzug zu beurteilen. Danach können Gefangene mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr und drei Monaten sofort nach Strafantritt zum Freigang an ihrer bisherigen Arbeitsstelle zugelassen werden, wenn sie u. a. ein festes Arbeitsverhältnis nachweisen und die Arbeitsstelle von der Justizvollzugsanstalt aus in angemessener Zeit zu erreichen ist. In Ausnahmefällen kommt auch eine sofortige Zulassung zum Freigang auch bei Gefangenen in Betracht, die eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren zu verbüßen haben. Hierüber entscheidet die Anstaltsleitung innerhalb einer Woche nach Strafantritt auf der Grundlage der dann vorliegenden Erkenntnisse.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass vor dem Hintergrund des von der Staatsanwaltschaft gewährten Strafaufschubs gemäß § 456 StPO keiner der vom Petenten vorgebrachten Gründe eine zureichende Grundlage für den von ihm begehrten Gnadenerweis bieten kann.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr durch den gewährten Strafaufschub bis Anfang Januar 2024 teilweise abgeholfen wurde, insoweit für erledigt erklärt. Was den darüberhinausgehenden Gnadenerweis anbelangt, kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

7. Petition 17/522 betr. Gymnasiale Schullandschaft in Geislingen, Michelberg-Gymnasium

Die Petentin bittet um finanzielle Unterstützung für den Erhalt des Michelberg-Gymnasiums in Geislingen an der Steige.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Michelberg-Gymnasium in Geislingen ist in den Jahren 2014 bis 2016 generalsaniert worden. Im Oktober 2019 hatte die Stadt Geislingen mitgeteilt, dass die Generalsanierung des Michelberg-Gymnasiums mit erheblichen baulichen Mängeln durchgeführt worden sei, die auf Fehler bei Bauplanung, -überwachung und -ausführung zurückzuführen seien.

Infolge der fehlgeschlagenen Generalsanierung des Michelberg-Gymnasiums wurde zur Durchführung der regionalen Schulentwicklung im Mai 2020 die „AG Regionale Schulentwicklungsplanung“ eingerichtet, an der der Landkreis, die Bürgermeister der betroffenen Umlandkommunen, die Schulleiter der Geislinger Gymnasien und das Regierungspräsidium Stuttgart beteiligt sind. Im Anschluss wurde ein externes Planungsbüro beauftragt, mögliche Optionen der Schulorganisation bezüglich des Michelberg-Gymnasiums, aber auch unter Einbeziehung aller Schularten und der überörtlichen Raumschaft ergebnisoffen zu untersuchen. Insbesondere sollte in diesem Zusammenhang auch geprüft werden, ob das Michelberg-Gymnasium dauerhaft erhalten bleiben kann, soll bzw. muss, welche Rolle das bestehende Helfenstein-Gymnasium dabei spielt und ob Schülerströme in Randbezirken gegebenenfalls auf andere gymnasiale Standorte umgelenkt werden können.

Im Oktober 2020 tagte die AG zum Untersuchungsergebnis des Planungsbüros. Dabei wurden offene Fragen abgearbeitet und die weitere Vorgehensweise abgestimmt. Im November 2020 fand dann eine Sondersitzung des Gemeinderats statt, in welcher die Festlegung auf sechs der ursprünglich seitens des Beratungsbüros in den Raum gestellten neun Lösungsvarianten für eine Neugliederung der gymnasialen Struktur in der Raumschaft Geislingen beschlossen wurde.

Im Mai 2021 hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen einstimmig beschlossen, zwei Varianten weiter zu verfolgen. Eine Variante ist dabei die Sanierung der Sanierung des Michelberg-Gymnasiums, die zweite Variante sieht künftig nur noch ein Gymnasium in Geislingen vor.

Bewertung:

Die Entscheidungshoheit darüber, welche der beiden genannten Lösungen umgesetzt werden soll, obliegt der Stadt Geislingen an der Steige aufgrund ihres Initiativ- und Gestaltungsrechts. Damit wird dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht der kommunalen Schulträger Rechnung getragen.

Die Stadt Geislingen hat diese Entscheidung bislang noch nicht getroffen.

Die Schulverwaltung begleitet den gesamten Prozess seit Beginn sowohl in pädagogischer Hinsicht, als auch unter verwaltungstechnischen Gesichtspunkten und erteilt kontinuierlich schulrechtliche Auskünfte.

Das Land Baden-Württemberg wird nach einer finalen Entscheidung der Stadt Geislingen die konkrete, auch finanzielle Ausgestaltung der Unterstützung prüfen.

Nach einem Ortstermin einer Kommission des Petitionsausschusses am 3. Juli 2023 hat der Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 28. September 2023 über die Petition beraten. Der Antrag des Berichterstatters, der Petition abzuwehren, wurde mehrheitlich abgelehnt. Der Petitionsausschuss hat sodann mehrheitlich beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

8. Petition 17/1748 betr. Sanierung des Gymnasiums in Plochingen

Der Petent fordert, die Generalsanierung des Gymnasiums Plochingen mit Landesmitteln zu unterstützen, um einen Abbruch der Generalsanierung des Gymnasiums zu verhindern.

Der Petent begründet dies damit, dass am Gymnasium Plochingen in einem hohen Maße auswärtige Schüler versorgt werden und die Generalsanierung die finanzielle Situation der Stadt Plochingen überfordere. Die Stadt Plochingen habe vor diesem Hintergrund bereits jetzt Freiwilligkeitsleistungen (z. B. den Betrieb des Stadtbads) aufgegeben.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt Plochingen ist Schulträger zweier Grundschulen, einer Realschule, eines Gymnasiums sowie eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

Das Gymnasium Plochingen wird mit rund 1 300 Schülerinnen und Schülern überwiegend in sechs Zügen geführt. Hiervon entfallen ein Zug auf den achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G8) und die restlichen Züge auf den neunjährigen gymnasialen Bildungsgang (G9). Um den Status als G9-Schulversuchsstandort hat sich der Schulträger bewusst beworben.

Der Einzugsbereich des Gymnasiums umfasst neben den Schülerinnen und Schülern aus Plochingen insbesondere auch Schülerinnen und Schüler aus Altbach, Deizisau, Hochdorf, Lichtenwald, Reichenbach und Wernau. Daneben werden vereinzelt auch Schülerinnen und Schüler aus Kommunen im weiteren Umfeld von Plochingen versorgt. Der Anteil der auswärtigen

Schüler am Gymnasium Plochingen beläuft sich auf rund 65 Prozent.

Das Land Baden-Württemberg hat am Gymnasium Plochingen bereits Schulbau- und Sanierungsmaßnahmen gefördert.

Im Jahr 2019 hat die Stadt aus Mitteln des Kommunalen Sanierungsfonds des Landes eine Zuwendung für die Sanierung des Daches und der Fassade sowie für die Generalsanierung des „Kupfer-Baus“ in Höhe von 7 700 000 Euro erhalten. Es handelt sich hierbei nicht um Fördermittel des Bundes.

Im Jahr 2021 wurden die Erweiterung und der Umbau des Gymnasiums im Rahmen der Schulbauförderung des Landes mit weiteren 4 277 000 Euro gefördert.

Insgesamt hat die Stadt Plochingen vom Land für Baumaßnahmen am Gymnasium Förderungen mit Landesmitteln in Höhe von knapp 12 Millionen Euro erhalten.

Bewertung:

Der Bau und die Unterhaltung von Schulgebäuden sind Pflichtaufgaben der kommunalen Schulträger, welche diese in eigener Zuständigkeit wahrnehmen (§ 48 Schulgesetz). Daher ist die Stadt Plochingen für die Finanzierung und Durchführung von Schulbaumaßnahmen zuständig. Hier kommt dem Schulträger ein maßgebliches Initiativ- und Gestaltungsrecht zu. Eine Einflussnahme der Schulverwaltung darauf, wie eine Kommune diese Aufgaben wahrnimmt, erfolgt nicht.

Das Land fördert bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen Baumaßnahmen an Schulen mit Landeszuwendungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften und der im Staatshaushaltsplan ausgebrachten Fördermittel. Das Land hat die Sanierungs- und Schulbaumaßnahmen am Gymnasium Plochingen bereits im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten der Schulbauförderung unterstützt. Die Aussage, dass das Land die Sanierungsmaßnahmen am Gymnasium Plochingen nicht unterstützt habe, ist nicht zutreffend.

Die Fördermittel für Schulsanierungen aus dem Kommunalen Sanierungsfonds des Landes wurden weitgehend ausgeschöpft. Die Landesregierung hat sich im Jahr 2020 dazu entschlossen, diese Förderung fortzuführen und zu verstetigen. Seitdem hat der Landtag von Baden-Württemberg für diesen Förderzweck Fördermittel in einem Umfang von jährlich 100 Millionen Euro ausgebracht. Sofern die Stadt Plochingen am dortigen Gymnasium oder an den anderen Schulen der Stadt weitere Sanierungsmaßnahmen beabsichtigt, kann eine künftige Förderung daher grundsätzlich geprüft werden, wenn die im 5. Abschnitt der Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung (VwV SchulBau) geregelten Fördervoraussetzungen vorliegen.

Ergänzend zur Fachförderung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Zuweisungen aus den Mitteln des Ausgleichsstocks zu erhalten, wenn die nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen

Raum und Verbraucherschutz und des Finanzministeriums über die Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks (VwV-Ausgleichsstock) zugrunde gelegten Zuweisungsbedingungen erfüllt sind.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. September 2023 über die Petition beraten. Der Antrag des Berichterstatters, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt. Der Petitionsausschuss hat sodann mehrheitlich beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

9. Petition 17/1912 betr. Kostenübernahme für einen Krankentransporteinsatz

Der Petent bittet um Kostenersatz für die Fahrt eines Rettungswagens.

Der Petent erlitt bei einem Coronaimpftermin einen Schwächeanfall, woraufhin der Rettungsdienst gerufen wurde. Der Petent hatte sich bis zum Eintreffen des Rettungswagens jedoch bereits wieder erholt, sodass ein Krankentransport bzw. der Einsatz des Rettungsdienstes nicht erforderlich war. Im Nachgang hat der Petent eine Rechnung für den Rettungswageneinsatz über circa 700 Euro erhalten.

Der Petent beanstandet die Rechnungsstellung durch den Träger des Rettungsdienstes und seine Zahlungsverpflichtung für eine Krankentransportleistung. Zudem führt er an, dass das Personal des Impfzentrums für ihn einen Rettungswagen angefordert habe, den er nicht benötigt hätte, da er nicht in ein Krankenhaus eingeliefert werden musste.

Die Rechnung für den – nicht benötigten – Krankentransport in Höhe von rund 700 Euro stelle für ihn eine erhebliche Belastung dar.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Petent ist geringfügig beschäftigt und daher nicht gesetzlich krankenversichert. Ausweislich der Petitionsschrift verfügt der Petent über eine private Krankenversicherung, die lediglich die Kosten eines stationären Aufenthalts abdeckt. Nach eigenen Angaben des Petenten sind Krankentransportleistungen von seinem privaten Krankenversicherungsvertrag nicht abgedeckt.

Die private Krankenversicherung wird von privatrechtlichen Versicherern in Form von Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit betrieben. Deren Rechtsrahmen, der der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegt, bilden das Zivilrecht, insbesondere das Versicherungsvertrags-

gesetz (VVG) und das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Alle Versicherer der privaten Kranken-Vollversicherung (PKV) mit Sitz in Deutschland unterstehen dabei der Rechts- und Finanzaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn.

Eine PKV kann als Alternative zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abgeschlossen werden. Der Leistungsumfang in der PKV kann individuell vereinbart werden. Die Vollversicherung steht allerdings nur einem begrenzten Personenkreis offen. Private Kranken-Zusatzversicherungen können sowohl von Privat als auch von gesetzlich Versicherten genutzt werden.

Standardmäßig umfasst die PKV ambulante und stationäre Leistungen sowie üblicherweise die Kostenersatzung von Zahnbehandlungen und -ersatz.

Nach § 193 Absatz 5 VVG ist jede Person mit Wohnsitz im Inland verpflichtet, bei einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen für sich selbst und für die von ihr gesetzlich vertretenen Personen, soweit diese nicht selbst Verträge abschließen können, eine Krankheitskostenversicherung, die mindestens eine Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung umfasst und bei der die für tariflich vorgesehene Leistungen vereinbarten absoluten und prozentualen Selbstbehalte für ambulante und stationäre Heilbehandlung für jede zu versichernde Person auf eine betragsmäßige Auswirkung von kalenderjährlich 5 000 Euro begrenzt ist, abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Diese Pflicht besteht nicht für Personen, die

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder versicherungspflichtig sind oder
2. Anspruch auf freie Heilfürsorge haben, beihilfeberechtigt sind oder vergleichbare Ansprüche haben im Umfang der jeweiligen Berechtigung oder
3. Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben oder
4. Empfänger laufender Leistungen nach dem Dritten, Vierten und Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und Empfänger von Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind für die Dauer dieses Leistungsbezugs und während Zeiten einer Unterbrechung des Leistungsbezugs von weniger als einem Monat, wenn der Leistungsbezug vor dem 1. Januar 2009 begonnen hat.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Personen, denen der Zugang zur GKV verwehrt wird, sich mit einer privaten Krankenversicherung für den Fall der Krankheit schützen. Seit 1. Januar 2009 sind alle Krankenversicherungsunternehmen nach § 152 VAG verpflichtet, einen Basistarif anzubieten, dessen Leistungsumfang im Wesentlichen dem der GKV entspricht. Dabei darf die Beitragshöhe im Basistarif den Höchstbeitrag in der GKV nicht überschreiten. Risikozuschläge sind ausgeschlossen. Den Versicherten muss die Möglichkeit eingeräumt werden, Selbstbehalte zu vereinbaren. Für private Krankenversicherungsunternehmen besteht für nicht gesetzlich versicherte Personen eine Aufnahmeverpflichtung im Basistarif.

Anzumerken ist jedoch, dass Kosten für einen Krankentransport im Basistarif nur unter bestimmten Voraussetzungen erstattungsfähig sind. Grundsätzlich immer wird ein Transport zum nächstgelegenen Krankenhaus nach einem Unfall oder bei Eintritt eines Notfalls bezahlt. Hierbei ist es unerheblich, ob eine stationäre Behandlung danach erforderlich ist oder nicht.

Erstattungsfähig ist auch ein Krankentransport zum nächstgelegenen Arzt oder Krankenhaus, wenn während dieser Fahrt eine medizinisch-fachliche Betreuung oder die besonderen technischen Einrichtungen eines Krankenwagens benötigt werden. Weiter werden die Krankentransportkosten erstattet, wenn der Versicherte aus zwingenden medizinischen Gründen von einem Krankenhaus in ein anderes verlegt wird. Für Fahrten zu einer ambulanten Krankenbehandlung ist eine Erstattung der Kosten nur dann möglich, wenn der Versicherer zuvor eine schriftliche Leistungszusage gegeben hat.

Entsteht allein durch die Zahlung des Versicherungsbeitrags Hilfebedürftigkeit nach den Grundsätzen des Sozialhilferechts, vermindert sich der Versicherungsbeitrag für die Dauer der Hilfebedürftigkeit um die Hälfte; die Hilfebedürftigkeit ist vom zuständigen Sozialhilfeträger auf Antrag des Versicherten zu prüfen und zu bescheinigen. Besteht auch bei einem verminderten Beitrag Hilfebedürftigkeit, beteiligt sich der zuständige Sozialhilfeträger im erforderlichen Umfang im Rahmen der Prüfung auf Lebensunterhaltsleistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII).

Bewertung:

Der Petent wandte sich am 15. September 2022 an den Landrat des Landkreises zur Prüfung einer Kostenübernahme für einen Krankentransporteinsatz während seines Impftermins am 25. November 2021. Grundsätzlich gilt im Rahmen des Nachranggrundsatzes des § 2 SGB XII, dass Hilfen bei Krankheit ausgeschlossen sind, wenn anderweitiger Krankenversicherungsschutz besteht. Nachdem der Petent über keine ausreichende Krankenversicherung verfügt und auch keine laufenden Lebensunterhaltsleistungen erhält, hätte nur eine Prüfung der Kostenübernahme nach § 19 Absatz 3 in Verbindung mit § 48 SGB XII (Hilfe bei Krankheit) unter Darlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Petenten erfolgen können. Eine solche Darlegung ist – soweit ersichtlich – nicht erfolgt. Dabei gilt jedoch, dass die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, erst einsetzt, wenn dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen (vgl. § 18 Absatz 1 SGB XII). Dem zuständigen Sozialhilfeträger wurde der Bedarf für Hilfe zur Krankheit erst mit Schreiben des Petenten vom 15. September 2022 bekannt. Weitere Voraussetzung ist, dass der Bedarf beim Bekanntwerden noch besteht, ebenfalls aufgrund des Nachrangs der Sozialhilfe nach § 2 SGB XII. Der Petent hatte die Rechnung jedoch bereits am 6. März 2022 beglichen, sodass der Bedarf bereits mit der

Zahlung gedeckt und zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens bei der zuständigen Behörde des Landratsamts entfallen war.

Durch die vorbehaltlose Zahlung der Rechnung des Krankentransports hat der Petent die zivilrechtliche Forderung des Trägers des Rettungsdienstes zunächst anerkannt. Sollte der Petent die Forderung für nicht begründet erachten, müsste er sich daher mit dem Träger des Rettungsdienstes privatrechtlich auseinandersetzen.

Der Petent hat auch keinen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten durch einen staatlichen Träger des Landes. Da der Petent augenscheinlich keine Kostenerstattungen für Krankentransportleistungen innerhalb seines privaten Krankenversicherungsvertrages vereinbart hat, besteht für sein privates Krankenversicherungsunternehmen keine Verpflichtung, die Kosten des Trägers des Rettungsdienstes zu übernehmen. Diese Situation hat der Petent selbst zu vertreten, da er den Umfang seiner privaten Krankenversicherung selbst im Rahmen des Vertragsabschlusses mit seiner Krankenkasse gestaltet hat. Sollte der Petent den Inhalt seines privatrechtlichen Krankenversicherungsverhältnisses anzweifeln, müsste er dies mit seinem Krankenversicherungsunternehmen privatrechtlich, gegebenenfalls vor Gericht, klären.

Ansprüche der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind nicht begründet. Der Petent hat seine Bedürftigkeit gegenüber dem zuständigen Träger der Sozialhilfe, dem zuständigen Kreis, bisher nicht dargelegt. Der zuständige Kreis hat auch erst nach Bezahlung der Rechnung von dem möglichen Bedarf erfahren und ein fortbestehender Bedarf ist nicht dargelegt, sodass sozialhilferechtliche Ansprüche gegen den Kreis ausscheiden. Soweit der Petent der Auffassung ist, der Kreis müsse ihm außerhalb des Sozialhilferechts die Kosten erstatten, dürfte zu berücksichtigen sein, dass der Petent dies mit dem Kreis zu klären hätte, gegebenenfalls auch in einem Gerichtsverfahren, und die Bestellung des Krankentransports im wohlverstandenen Interesse des Petenten gewesen sein dürfte.

Der Kreis kann die Fahrtkosten für den Petenten auch nicht als Kosten des Impfzentrums gegenüber dem Land abrechnen.

In der vorliegenden Konstellation, die durch die bewusste Gestaltung des Versicherungsvertragsverhältnisses seitens des Petenten geprägt ist, lässt sich auch ein anderweitiger Anspruch gegen das Land oder auch nur eine Möglichkeit auf Unterstützung durch das Land rechtlich nicht begründen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

10. Petition 17/2278 betr. Gnadensache

Mit seiner Petition begehrt der Petent im Wege der Gnade Aufschub des Haftantritts, um eine Behandlung seiner Herzrhythmusstörungen und die Auflösung seiner bisherigen Wohnung zu ermöglichen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit Urteil des Amtsgerichts X – Schöffengericht – vom 14. November 2019 in der Fassung der Berufungsentcheidung des Landgerichts X vom 25. Januar 2023, rechtskräftig nach Verwerfung der Revision seit 22. Juni 2023, wurde der Petent unter Einbeziehung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten aus dem Urteil eines anderen Amtsgerichts vom 24. September 2019 wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht in 28 Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt, wobei wegen überlanger Verfahrensdauer zwei Monate der Strafe als vollstreckt gelten.

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der vielfach vorbestrafte Petent war mit Urteil des Landgerichts Y vom 19. März 1999 wegen Vergewaltigung in zwei Fällen, sexueller Nötigung, sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen in elf Fällen und sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden. Nach vollständiger Verbüßung der Gesamtfreiheitsstrafe wurde mit Beschluss des Landgerichts X vom 23. Juli 2003 zunächst für die Dauer von fünf Jahren Führungsaufsicht angeordnet. Unter anderem wurde dem Petenten jeglicher Kontakt mit Menschen unter 16 Jahren verboten, soweit nicht aufsichtsbereite Personen, die über seine Verurteilung informiert sind, anwesend sind. Die Führungsaufsicht wurde mit Beschluss des Landgerichts X vom 4. Juli 2008 unbefristet verlängert.

Im Sommer 2016 knüpfte der Verurteilte gleichwohl Kontakt zu der benachbarten Flüchtlingsfamilie. Die Familie bestand unter anderem aus einer 2007 geborenen Tochter, einem 2012 geborenen Sohn und 2015 geborenen Zwillingmädchen. Im Laufe des Sommers 2016 bis längstens 31. Oktober 2016 besuchte der Petent die Familie mehrere Male und verbrachte dabei mehrere Stunden in deren Wohnung. Dabei waren jeweils alle vier Kinder anwesend. Die ebenfalls anwesenden Eltern der Kinder wussten nichts von der Verurteilung des Petenten. Dieser hielt sich auch für circa 30 Minuten mit den beiden Zwillingmädchen alleine in der Wohnung auf. Die damals 9-jährige Tochter brachte der Verurteilte mehrmals alleine mit dem Fahrrad zur Schule und holte sie dort auch wieder ab. Manchmal waren bei den Fahrten andere Kinder ebenfalls anwesend.

Im Anschluss an die Rechtskraft des zu vollstreckenden Urteils wurde der Petent mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 1. August 2023 zum Strafantritt geladen.

Nach Eingang der Petition vom 10. August 2023 hat die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 14. August 2023 eine amtsärztliche Haftfähigkeitsuntersuchung des Petenten in Auftrag gegeben.

Rechtliche Würdigung:

Ein Gnadenerweis kommt vorliegend schon deshalb nicht in Betracht, weil nach § 14 Absatz 1 Gnadensordnung Entscheidungen des Gerichts, der Vollstreckungsbehörde oder der Vollzugsbehörde, durch die dem Ziel eines Gnadengesuchs oder einer Gnadenanregung entsprochen werden könnte, grundsätzlich Vorrang vor dem Gnadenverfahren haben. Gemäß § 455 Strafprozessordnung (StPO) kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aus gesundheitlichen Gründen aufschieben. Da ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Staatsanwaltschaft nicht eingegangen war, konnte erst aufgrund der im Petitionsverfahren erlangten Erkenntnisse zu etwaigen gesundheitlichen Beschwerden, die einer Haftfähigkeit entgegenstehen könnten, eine entsprechende amtsärztliche Überprüfung in die Wege geleitet werden. Diese ist noch nicht abgeschlossen und bleibt abzuwarten.

Lediglich der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich aus § 455 StPO und § 34 Justizvollzugsgesetzbuch III Baden-Württemberg die grundsätzliche gesetzgeberische Wertentscheidung ergibt, Freiheitsstrafen gegen haftfähige Verurteilte zwingend zu vollziehen. Auf Erkrankungen ist in erster Linie mit abgestuften vollzuglichen Maßnahmen (Vollzugsanstalt, Vollzugskrankenhaus, Krankenhaus außerhalb des Vollzugs) zu reagieren. Bei tatsächlicher Vollzugsuntauglichkeit ist der Strafausstand gemäß § 455 StPO die vorgesehene Reaktion der Strafvollstreckungsbehörde. Das Gnadenrecht dient dagegen nicht dazu, diese gesetzgeberische Wertentscheidung auszuhöhlen.

Allein der Umstand, dass der Petent seine bisherige Wohnung geordnet auflösen möchte, kann einen Gnadenerweis nicht rechtfertigen. Spätestens seit der Entscheidung des Berufungsgerichts vom 25. Januar 2023 musste der anwaltlich beratene und gerichtserfahrene Petent mit einem Rechtskräfteintritt durch Verwerfung der Revision und einer daraufhin erfolgenden Ladung zum Haftantritt rechnen. Er hatte damit ausreichend Gelegenheit, seine persönlichen Verhältnisse entsprechend zu regeln.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

27.10.2023

Der Vorsitzende:

Marwein